

8.2.3**Große Kreisstadt Horb a.N.****SATZUNG****über die****Benutzung der städtischen Parkplätze im Parkhaus „Marktplatz“ und
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
- Parkhaus-Benutzungs-Satzung -**

Aufgrund der §§ 4 und 142 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Horb am Neckar am 21. Oktober 2025 folgende Satzung zur Änderung der Parkhausbenutzungssatzung Parkhaus „Marktplatz“ vom 13. Mai 2014, zuletzt geändert am 25. Januar 2021, beschlossen:

§ 1**Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Horb am Neckar betreibt durch ihren Parkhaus-Betrieb gewerblicher Art das Parkhaus „Marktplatz“ in der Wintergasse – nachfolgend Parkhaus genannt –, als öffentliche Einrichtung. Sie stellt das Parkhaus der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Rechte und Pflichten der Eigentümer privater Stellplätze im Parkhaus bleiben unberührt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Betrieb oder Benutzung des Parkhauses besteht nicht.

§ 2**Benutzung**

- (1) Die Einwohner und Besucher der Stadt Horb am Neckar sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt, Personenkraftwagen auf den städtischen Stellplätzen im Parkhaus abzustellen.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten im Parkhaus die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den öffentlichen Verkehr, namentlich das Straßenverkehrsgesetz und die Straßenverkehrs-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die beiden Parkebenen sind ganztägig zugänglich geöffnet.

§ 4

Parkgebühren

- (1) Die Stadt Horb am Neckar erhebt für die Benutzung des Parkhauses zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für dessen Herstellung und Unterhaltung und die Herstellung und Unterhaltung seiner Einrichtungen eine Parkgebühr. Der Gebührenpflicht unterliegen Fahrer und Halter der auf den städtischen Stellplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- (2) Fahrer und Halter haften als Gesamtschuldner
- (3) Die Gebühr wird nach der Parkdauer bemessen. Sie beträgt für:

Kurzzeitparker

Tagtarif: Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 17 Uhr und Samstag von 8 Uhr bis 12 Uhr

- Kostenlos für eine Parkdauer von bis zu 60 Minuten
- 3,00 Euro für eine Parkdauer über eine Stunde und bis zu 2 Stunden
- 5,00 Euro für eine Parkdauer über 2 Stunden und bis zu 3 Stunden
- 7,00 Euro für eine Parkdauer über 3 Stunden und bis zu 4 Stunden
- 1,00 Euro je angefangene ½-Stunde bis max. 12,00 Euro bei Parkdauer über 4 Stunden

In den vom Tagtarif nicht erfassten Zeiten ist das Parkdeck gebührenfrei benutzbar.

Dauerparker

- 59,00 Euro pro Stellplatz und Monat.

Mitarbeiterparken

Für Mitarbeitende der Stadtverwaltung mit gültigem Parkausweis gelten folgende Tarife:

- 1,00 Euro für Parkdauer bis zu fünf Stunden
- 2,00 Euro für ganztätiges Parken

Die Mehrwertsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe ist in der Gebühr enthalten.

Die Anzahl der zu vergebenden Dauerparkscheine wird in Abhängigkeit der Auslastung auf höchstens 50 Stück Ganztagsüberlassungen festgelegt.

§ 5

Einschränkung der Benutzung

- (1) Bei besonderen Anlässen kann die Stadt Horb am Neckar die städtischen Stellplätze im Parkhaus einem bevorrechtigten Personenkreis zur Verfügung stellen. Eine derartige Reservierung wird an den Zufahrten in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (2) Die Stadt Horb am Neckar ist berechtigt, Fahrzeuge, die trotz Reservierung im Sinne des Abs. 1 widerrechtlich abgestellt sind, auf Kosten des Halters zu entfernen.

§ 6

Meldung von Störungen, Mängeln, Schäden

Stellt ein Benutzer des Parkhauses Störungen, Mängel oder Schäden an den Parkeinrichtungen oder an anderen Anlagen des Parkhauses fest, so hat er dies unverzüglich dem Bürgermeisteramt Horb am Neckar – Stadtwerke – anzuzeigen.

§ 7

Haftung

- (1) Treten Betriebsstörungen, Mängel oder Schäden an den Parkeinrichtungen oder an anderen Anlagen des Parkhauses auf, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz. Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Werden infolge von Betriebsstörungen, Mängeln oder Schäden im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Dritte geschädigt, so haftet die Stadt nur, wenn die Schäden durch schuldhaftes Verhalten von städtischen Bediensteten verursacht worden sind. Ein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (3) Die Benutzer des Parkhauses haften für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung des Parkhauses und seiner Einrichtungen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten, Vollstreckung

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 - a) die Benutzung des Parkhauses nach § 2 Abs. 1,
 - b) die eingeschränkte Benutzung der städtischen Stellplätze nach § 5,
 - c) die Anzeigepflicht von Störungen, Mängeln, Schäden nach § 6 verstößt.
- (2) Die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrsordnung über Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung (§ 2 Abs. 2 dieser Satzung, §§ 24, 24a des Straßenverkehrsgesetzes, § 49 der Straßenverkehrs-Ordnung) bleiben unberührt.
- (3) Verwaltungsakte aufgrund dieser Satzung werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.
- (4) Für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung und bei Zuwiderhandlungen in der Gebührenentrichtung gelten im Übrigen die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in seiner jeweiligen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Horb am Neckar, 30.01.2026

gez.: Michael Keßler, Oberbürgermeister

Satzung zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2025

Änderungen in Kraft getreten am 14.02.2026